

räumen, und hat die prozessuale Durchführung dieser Ansprüche vollständig den Kantonen überlassen. Das MSchG gibt in Art. 27 gewissen Privatpersonen lediglich das Recht, eine Strafflage „anzustrengen“, es enthält jedoch keine weiteren Bestimmungen über die prozessualen Kompetenzen dieser Personen, insbesondere garantiert es ihnen nicht die Stellung einer eigentlichen Prozeßpartei und regelt auch nicht die Voraussetzungen, unter denen der Privatstrafkläger zur adhäsionsweisen Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren berechtigt ist (vergl. DUNANT, Traité des marques de fabrique, etc., S. 390 Nr. 237). Der Bundesgesetzgeber hatte daher auch keine Veranlassung, diese prozessualen Rechtsverhältnisse der Aufsicht der bundesgerichtlichen Kassationsinstanz zu unterstellen, und ein Entscheid über die prozessuale Rechtsstellung des Privatstrafklägers, wie er hier in Frage steht, kann, weil er nach dem Gesagten den materiellen Strafanspruch selbst nicht berührt, nicht als „Endurteil“ im Sinne des Art. 160 OG betrachtet werden. Die vorliegende Kassationsbeschwerde erweist sich somit als prozessualisch unzulässig.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde wird nicht eingetreten.

55. Urteil vom 28. Juni 1910 in Sachen Bundesbahnen gegen Streuli und Genossen.

Unzulässigkeit der in Art. 162 OG vorgesehenen Kassationsbeschwerde gegenüber Entscheiden, welche nach kantonalem Rechte mittels eines ordentlichen Rechtsmittels weitergezogen werden können, insbesondere im Kanton Zürich gegenüber der die Einleitung eines Strafverfahrens ablehnenden Verfügung eines Gemeinderates, da solche Verfügungen nach dem Gesetz über die Organisation der Bezirksbehörden an den Statthalter weitergezogen werden können.

A. — Am 28. Februar, 5. und 23. März 1910 erstatteten Kondukteure des Zuges 2091 Zürich-Chur der Schweizerischen Bundesbahnen gegen Karl Streuli, Ernst Gallmann, Bäcker-

meister Suter und Heinrich Huber, alle in Oberrieden (Kanton Zürich), an den dortigen Gemeinderat bahnpolizeiliche Strafanzeige wegen Vergehens nach § 2 des Transportreglements und Art. 6 des Bahnpolizeigesetzes, weil die Beanzigten aus dem erwähnten Zuge während seines bloßen Diensthaltes auf der Station Oberrieden trotz Abmahnung des Zugpersonals ausgestiegen seien. Mit Zuschrift vom 14. April 1910 erkundigte sich die Kreisdirektion III der Bundesbahnen beim Gemeinderat Oberrieden nach der Erledigung der Strafanzeige. Hierauf verwies der Gemeinderat mit Antwortschreiben vom 18. April 1910 lediglich auf seine Abwandlung einer früheren gleichartigen Strafanzeige durch seine Verfügung vom 15. Januar 1910, worin er es abgelehnt hatte, den Beanzigten zu büßen, weil eine den fraglichen Tatbestand beschlagende rechtsgültige Strafbestimmung nicht bestehe. Auch nahm er die schon in dieser früheren Verfügung enthaltene Bemerkung wieder auf, „daß auf Anzeigen wegen Aussteigens aus Zug 2091 „hierorts nicht mehr eingetreten werde und weitere Anzeigen gleicher Natur in den Papierkorb wandern“.

B. — Gegen diesen Bescheid des Gemeinderates Oberrieden vom 18. April 1910 hat die Kreisdirektion III der Bundesbahnen mit Zuschrift vom 25. April an den Gemeinderat und mit motivierter Eingabe vom 4. Mai 1910 an das Bundesgericht bei diesem Straf-Kassationsbeschwerde erhoben und beantragt: die gemeinderätliche Schlußnahme sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der bestimmten Weisung, die Fehlbaren gemäß den Vorschriften des Bahnpolizeigesetzes mit Buße zu belegen und zu den Kosten zu verurteilen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Gemäß Art. 162 OG ist die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht in Strafsachen zulässig „gegen die zweitinstanzlichen, „sowie gegen diejenigen Urteile, in Bezug auf welche nach der „kantonalen Gesetzgebung das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) nicht stattfindet, und gegen ablehnende Entscheide der „legtinstanzlichen kantonalen Überweisungsbehörde“. Die Kassationsbeschwerde setzt danach einen kantonalen Entscheid voraus, der kantonalrechtlich nicht durch ein, die gleichartige Kognitions-

kompetenz an eine höhere Instanz übertragendes Rechtsmittel, das mit dem Namen Berufung, im Sinne von Appellation, bezeichnet werden will, weiter gezogen werden kann. Diesem Erfordernis entspricht jedoch der vorliegende Bescheid des Gemeinderates Oberrieden nicht. Es handelt sich dabei um eine Verfügung des Gemeinderates in seiner Stellung als Gemeindepolizeibehörde. Solche Verfügungen — jedenfalls diejenigen negativen Inhalts, durch welche einer Strafanzeige keine Folge gegeben wird — sind aber nach der zürcherischen Rechtsordnung in einem ordentlichen Instanzenzuge, der den erörterten Charakter trägt, weiterziehbar. Als den Gemeindebehörden derart übergeordnete Instanz nennt nämlich das zürcherische Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom Jahre 1904 den Statthalter: „Er entscheidet“, laut § 14 Satz 3 daselbst, „in erster Instanz über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindepolizeibehörden, die „an ihn gezogen werden“. Daß dieser kantonale Rechtsweg gegebenenfalls den Kassationsklägern zu Gebote gestanden hätte, erhellt sowohl aus dem vom Instruktionsrichter eingeholten Befunde des Präsidenten des zürcherischen Obergerichts, als auch aus Wettstein, Kommentar der Gemeindegesetzgebung des Kantons Zürich, S. 305 unter Ziffer 906 in fine. Die vorliegende Kassationsbeschwerde erweist sich somit als prozessualisch unstatthaft.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde wird nicht eingetreten.

C. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

56. Sentenza del 1° giugno 1910 nella causa *Gianella*.

Art. 138 LEeF: Sospensione, in via provvisoriale, di un avviso d'incanto. Requisiti del nuovo avviso da pubblicare dopo caduto l'ordine di sospensione.

A. — Con bando pubblicato sul Foglio Ufficiale del 26 ottobre 1909 l'Ufficio di Leventina fissava al 4 dicembre dello stesso anno l'asta per la vendita degli stabili da realizzare in un'esecuzione promossa contro la ricorrente Maria Gianella-Minore.

A seguito di ricorso concludente all'annullazione dell'elenco oneri che doveva servire di base all'incanto, l'Autorità di sorveglianza ordinava a mezzo di provvisoriale la sospensione dell'incanto.

Il ricorso essendo però stato respinto dall'Autorità superiore, l'Ufficio faceva inserire sul Foglio Ufficiale del 16 febbraio 1910 un avviso del seguente tenore:

L'incanto nell'esecuzione N° 1894 contro Maria Gianella-Minore, pubblicato sul Foglio Ufficiale del 26 ottobre 1909 e sospeso per ordine dell'Autorità di vigilanza, avrà luogo il 3 marzo 1910, ad un'ora pom., nella casa da realizzare.

Il 26 febbraio la debitrice ricorreva all'Autorità di sorveglianza concludendo all'annullazione di questo avviso perchè non contenente le indicazioni prescritte all'art. 138 LEeF e